

Stadtverwaltung · 78459 Konstanz

Stadtwerke Konstanz Mobil GmbH
Geschäftsführung
Max-Stromeyer-Straße 21 - 29
78467 Konstanz

Oberbürgermeister
Uli Burchardt

Rathaus
Kanzleistraße 15
78462 Konstanz

+49 7531 900-2211
ob@konstanz.de

07.08.2026

Bescheid der Stadt Konstanz über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Betrieb öffentlicher Personenverkehrsdienste mit Bussen in der Stadt Konstanz (Az.: ÖDA 2026/7)

Sehr geehrter Herr Dr. Reuter,

auf Grundlage des an die Stadtwerke Konstanz Mobil GmbH am 07.08.2026 im Wege der Inhouse-Vergabe nach § 108 Abs. 1 GWB von der Stadt Konstanz vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) gewähre ich der Stadtwerke Konstanz Mobil GmbH

nach Maßgabe dieses Bescheids das Recht, die Verkehre auf dem Gebiet der Stadt Konstanz und des Landkreises Konstanz für bestimmte Linienabschnitte, die zur Erfüllung des vorgenannten ÖDA nach dem jeweiligen Stand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich sind, unter Ausschluss aller anderen Betreiber gleichartiger Verkehrsdienste zu erbringen. Dies gilt nach Maßgabe der Regelungen in § 23 des ÖDA und den Bestimmungen dieses Bescheids.

1. Art und Umfang des gewährten Ausschließlichkeitsrechts

- 1.1 Bei dem der Stadtwerke Konstanz Mobil GmbH mit diesem Bescheid gewährten Recht handelt es sich um ein Ausschließlichkeitsrecht im Sinne des Art. 2 lit. f) VO 1370/2007 und § 8a Abs. 8 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PBefG.
- 1.2 Das ausschließliche Recht schützt alle Verkehre, die nach dem jeweiligen Stand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unter Einschluss aller zwischenzeitlich von der Stadt Konstanz vorgenommenen Änderungen zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind. Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, die in Nr. 1.3 genannten Verkehre als Unternehmer oder Betriebsführer durchzuführen (§ 3 Abs. 1 und 2 PBefG).
- 1.3 Das gewährte Recht gilt für alle Linienverkehre gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4, § 9, § 42, § 50 PBefG sowie für alle Sonderformen des Linienverkehrs gemäß § 43 PBefG im ÖPNV



gemäß § 8 Abs. 1 PBefG oder Einstweilige Erlaubnisse gemäß § 20 PBefG. Es gilt ferner für allgemein zugängliche Gelegenheitsverkehre, die den Linienverkehr im ÖPNV ersetzen, ergänzen oder verdichten (§ 8 Abs. 2 PBefG). Es schließt alternative Bedienungsformen von Linienverkehren (Bürgerbus, Taxibus, AST/NAST, On-Demand-Verkehre usw.) mit ein.

- 1.4 Das ausschließliche Recht gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Konstanz. Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts umfasst die fahrplanmäßigen Bedienzeiten einschließlich Nachtverkehre der Verkehrsleistungen des ÖDA zuzüglich 60 Minuten vor Beginn und nach Ende der Betriebszeiten.
- 1.5 Zulässig bleiben die bei Inkrafttreten des ÖDA in das Gebiet der Stadt Konstanz einbrechenden Linienverkehre gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 4, § 9, § 42, § 43 PBefG.
- 1.6 Zulässig sind die im Nahverkehrsplan des Landkreises Konstanz für das Stadtgebiet Konstanz ausgewiesenen einbrechenden Verkehre oder Regionalverkehre.
- 1.7 Die gemäß den Nummern 1.5 und 1.6 zulässigen Verkehre sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt:

Liniennummer	Einbrechend aus
Regionalbuslinie 203	Landkreis Konstanz
Regionalbuslinie 203 S	Landkreis Konstanz
Regionalbuslinie 204	Landkreis Konstanz
Regiobuslinie 700 Konstanz-Meersburg-Markdorf-Ravensburg	Bodenseekreis
Städteschnellbuslinie 7394 Konstanz-Friedrichshafen	Bodenseekreis
Linie 908	Schweiz
Linie 925	Schweiz

- 1.8 Zulässig bleiben weitere aus benachbarten Aufgabenträgergebieten einbrechende Verkehre, für deren Vergabe die Stadt Konstanz ihr Einvernehmen erteilt hat (z. B. im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans).
- 1.9 Zulässig bleiben im Übrigen Verkehre, die das Fahrgastpotential der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen (§ 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG). Hierbei handelt es sich um Verkehre, die gegenüber den zur Erfüllung des ÖDA erforderlichen Verkehren andere Fahrgastgruppen erschließen. Dies kann sich insbesondere auf folgende Aspekte beziehen:



- a. Beförderungsentgelte, die mindestens 50 % über dem Stadttarif liegen.
 - b. Linienverkehre mit Bussen für die Allgemeinheit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4, § 9, § 42, § 43 PBefG einschließlich Bürgerbusse bis maximal neun Personen Kapazität und mit einem Fahrgastpotenzial von unter 30 Fahrgästen pro Tag und pro Linie.
 - c. Verkehre, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen, wie insbesondere Stadtrundfahrten, die als Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42 PBefG genehmigt sind.
 - d. Veranstaltungsverkehre ungeachtet ihres genehmigungsrechtlichen Status (insbesondere Genehmigung gemäß §§ 42 und 43 PBefG, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).
 - e. Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 42 PBefG, die von der Stadtwerke Konstanz Mobil GmbH in Kooperation mit einem anderen Verkehrsunternehmen als Unternehmer oder Betriebsführer gemäß § 3 PBefG erbracht werden (z. B. Gemeinschaftsgenehmigungen, eingeräumte Betriebsführung). Vom Verbot ausgenommen ist der Leistungsanteil des anderen Verkehrsunternehmens gemäß dem am 01.08.2027 geltenden Fahrplan.
- 1.10 Das ausschließliche Recht wird gewährt für die gesamte Laufzeit des ÖDA vom 01.08.2027 bis zum 31.07.2042 und endet, ohne dass es einer Aufhebung dieses Bescheids bedarf, mit der Beendigung des ÖDA.
- 1.11 Die Stadtwerke Konstanz Mobil GmbH hat etwaige Bestellungen von Verkehren bei Dritten durch die Stadt Konstanz oder von ihr befürwortete eigenwirtschaftliche Verkehre zu dulden; insoweit verleiht das Ausschließlichkeitsrecht kein Abwehrrecht.

2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Bei vorzeitiger bestandskräftiger Beendigung des ÖDA erlischt das mit diesem Bescheid gewährte Recht, ohne dass es der Aufhebung dieses Bescheids bedarf.
- 2.2 Das Recht wird mit der Auflage gewährt, von dem hiermit gewährten Ausschließlichkeitsrecht in Genehmigungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 PBefG Gebrauch zu machen. Die Stadtwerke Konstanz Mobil GmbH hat hierbei das Ziel zu verfolgen, eine Konkurrenzierung der Verkehrsdienste, die zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind, zu verhindern.
- 2.3 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen oder Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.
- 2.4 Dieser Bescheid kann widerrufen, durch geänderten Bescheid ersetzt oder durch zusätzliche Bescheide ergänzt werden, wenn und soweit dies für den Vollzug des der



Stadtwerke Konstanz Mobil GmbH erteilen ÖDA oder der Wirksamkeit des ausschließlichen Rechts erforderlich ist.

Begründung:

Der Bescheid beruht auf § 8a Abs. 8 PBefG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 und Art. 2 lit. f) VO 1370/2007 und dem der Stadtwerke Konstanz Mobil GmbH erteilten ÖDA.

Die Stadt Konstanz definiert das Niveau der ausreichenden Verkehrsbedienung für ihr Gebiet als eigenständiges ÖPNV-Konzept im jeweiligen Nahverkehrsplan des Landkreises Konstanz (Linienbündel Stadtbus Konstanz). Der der Stadtwerke Konstanz Mobil GmbH erteilte ÖDA dient dazu, die ausreichende Verkehrsbedienung in der Stadt Konstanz sicherzustellen. Diese Verkehrsleistungen sind verkehrlich aufeinander abgestimmt und als Gesamtleistung an die Stadtwerke Konstanz Mobil GmbH vergeben. Zum Schutz dieser Verkehre und zur Sicherung deren Erlöspotenziale ist es aus Sicht der Stadt Konstanz sachgerecht, der Stadtwerke Konstanz Mobil GmbH das in diesem Bescheid näher konkretisierte Ausschließlichkeitsrecht zu gewähren.

Die Linienverkehre der Stadtwerke Konstanz Mobil GmbH sind verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich integriert. Durch die verkehrliche Integration werden insbesondere Verknüpfungen für den Fahrgast beim Umsteigen zwischen verschiedenen Linien gewährleistet. Die betriebliche Integration ermöglicht einen effizienten Einsatz von Fahrpersonal und Bussen durch eine optimale Umlauf- und Dienstplanung, der das wirtschaftliche Ergebnis der betrauten Verkehrsleistungen verbessert.

Die Gesamtvergabe aller Linienverkehre in einem ÖDA an die Stadtwerke Konstanz Mobil GmbH entspricht dem berechtigten Interesse der Stadt Konstanz, den Ausgleichsbedarf für den betrauten Linienverkehr geringstmöglich zu halten.

Die räumliche Geltung des Ausschließlichkeitsrechts für das gesamte Stadtgebiet ist gerechtfertigt, weil die geschützten Personenverkehrsdienste eine ausreichende räumliche und zeitliche Erschließung des Stadtgebiets durch das Liniennetz und die Taktzeiten gewährleisten.

In Umsetzung von § 23 des ÖDA werden mit diesem Bescheid das vorgesehene Ausschließlichkeitsrecht nach Art und Umfang sowie der Geltungsbereich im Einzelnen festgelegt und die Personenverkehrsdienste bestimmt, für welche es seine Schutzwirkung entfaltet. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden hierbei solche Verkehre, die das Fahrgastpotenzial der geschützten Verkehrsdienste nur unerheblich beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen. Zudem wird die Stadt Konstanz eigenwirtschaftlich beantragte Verkehre pflichtgemäß unter Abwägung der wirtschaftlichen Schutzbedürftigkeit der ÖDA-Verkehre und möglicher Verkehrsbedürfnisse für Neuverkehre prüfen.

Das gewährte Ausschließlichkeitsrecht bezieht sich auf sämtliche Verkehre, die nach dem jeweils geltenden Stand des ÖDA zur Erfüllung dieses ÖDA erforderlich sind.



Nach Maßgabe des ÖDA können während der Laufzeit des ÖDA die Anforderungen an die beauftragten Verkehre geändert werden oder neu hinzukommende Verkehre nachträglich in den ÖDA einbezogen werden. Im Falle einer entsprechenden Änderung gilt das Ausschließlichkeitsrecht in dem in diesem Bescheid bestimmten Umfang auch für diese geänderten bzw. neuen Verkehrsdienste; dieser Bescheid bezweckt einen vollumfänglichen Schutz der Verkehrsdienste, die zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind.

Die Laufzeit des mit diesem Bescheid gewährten Rechts ist an die Laufzeit und das Bestehen des der Stadtwerke Konstanz Mobil GmbH erteilten ÖDA geknüpft.

Die Stadtwerke Konstanz Mobil GmbH ist verpflichtet, von dem ihr gewährten Ausschließlichkeitsrecht Gebrauch zu machen, um die Durchführbarkeit und die Erlöspotenziale der Verkehrsdienste, mit deren Erbringung sie betraut sind, zu schützen. Die Auflage dient der Sicherung des Vollzugs des ihr erteilten ÖDA.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Konstanz, Kanzleistraße 13/15, 78462 Konstanz, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Oberbürgermeister

Uli Burchardt

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 11.08.2026